

**Von:** "Gerber, Christian (KM)" <[Christian.Gerber@km.kv.bwl.de](mailto:Christian.Gerber@km.kv.bwl.de)>  
**Betreff:** Ihre Anfrage an das Kultusministerium  
**Datum:** 30. Juni 2020 um 12:04:02 MESZ  
**An:** "

Sehr geehrte Frau ...,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Es besteht in den Schulen bislang keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Eine solche Pflicht ist nicht in der Corona-Verordnung vorgesehen.
- Die Schulen (Schulleiterin oder Schulleiter bzw. Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz) dürfen darüber hinaus – weil es an einer entsprechenden Befugnis hierfür fehlt – keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnen.
- Auch dürfen die Gemeinden und Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude erlassen.

Es ist nicht beabsichtigt, an den Schulen im Land für den verbleibenden Präsenzunterrichtszeitraum bis zum Schuljahresende die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen.

Die Schulen haben beim Präsenzunterrichtsbetrieb allerdings bestimmte Grundsätze des Infektionsschutzes zu wahren und die Hygiene-Hinweise des Kultusministeriums zu beachten.

Entscheidend ist, dass an den Schulen (ausgenommen Grundschulen) das Abstandsgebot von 1,5 Metern beachtet wird. Ist eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden, kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ggf. erforderlich sein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für diese Fälle eine dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aussprechen, wenn das Unterschreiten des Abstandsgebots durch andere Maßnahmen nicht vermieden werden kann (etwa in engen Schulfloren).

Die Schulen sind jedoch gehalten, in erster Linie durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen in den Pausen und beim Aufenthalt im Schulgebäude die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen (etwa Staffelung des Schulbeginns am Morgen, entsprechende Wegeführung im Schulhaus oder Entzerrung der Pausen).

Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte (insbesondere im Unterricht) dennoch eine Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Gerber

.....  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Christian Gerber  
Oberregierungsrat  
Referat Recht und Verwaltung,  
Grundsatzangelegenheiten allgemein bildender Schulen  
Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart

Telefon +49 711 279-4120  
Telefax +49 711 279-2947

[Christian.Gerber@km.kv.bwl.de](mailto:Christian.Gerber@km.kv.bwl.de)  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)

.....  
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>.